

Satzung

des Deutschen Journalisten-Verbandes Berlin e.V. (DJV Berlin)

- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

- Fassung vom 24. September 2011 -

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name und Sitz des Verbandes	Seite 2
§ 2	Aufgaben des Verbandes	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 5	Aufnahmeausschuss	Seite 5
§ 6	Ehrenmitgliedschaft	Seite 5
§ 7	Beiträge und Gebühren	Seite 6
§ 8	Organe des DJV Berlin	Seite 6
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 10	Beschlussfassung und Wahlen	Seite 8
§ 11	Vorstand	Seite 9
§ 12	Erweiterter Vorstand	Seite 10
§ 13	Fachausschüsse und Kommissionen	Seite 11
§ 14	Ehrengericht	Seite 12
§ 15	Kassenprüferinnen und Kassenprüfer	Seite 12
§ 16	Geschäftsjahr	Seite 12
§ 17	Geschäftsstelle	Seite 12
§ 18	Verbandsordnungen	Seite 13
§ 19	Auflösung des Verbandes	Seite 13
§ 20	Übergangsbestimmungen	Seite 13

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: „Deutscher Journalistenverband Berlin e.V.“ (im Folgenden „DJV Berlin“ genannt) - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten. Er ist die im Land Berlin bestehende Berufsorganisation hauptberuflich tätiger Journalistinnen und Journalisten, die sich zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen. Der DJV Berlin ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten.
- 1.2 Der DJV Berlin hat seinen Sitz in Berlin; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- 2.1 Der DJV Berlin vertritt die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Journalistinnen und Journalisten. Er setzt sich für die Pressefreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Sicherheit und Unabhängigkeit der Berufsausübung der Journalistinnen und Journalisten im Sinne ihrer öffentlichen Aufgabe und Verantwortung ein. Der DJV Berlin verpflichtet sich, das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern.
- 2.2 Der DJV Berlin hat insbesondere folgende Aufgaben - selbständig oder als Mitgliedsorganisation des DJV:
 - a) Tarifverträge, Honorarrichtlinien, Kollektivverträge, gemeinsame Vergütungsregelungen und ähnliche Vereinbarungen, welche die Bedingungen für die journalistische Arbeit regeln, abzuschließen; die sozialen Sicherungen für die Journalistinnen und Journalisten zu schaffen und auszubauen;
 - b) für den Berufsstand zu sprechen, wenn es im Interesse des Journalismus geboten ist;
 - c) die Mitglieder gegenüber Maßnahmen und Entwicklungen zu unterstützen, die nicht mit den Grundsätzen journalistischer Arbeit vereinbar sind;
 - d) Ausbildung und Fortbildung der Journalistinnen und Journalisten zu fördern;
 - e) die Mitglieder in allen Berufsfragen zu beraten, ihnen sozialen Beistand sowie im Fall von Arbeits- und Berufskonflikten Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des Verbandes zu gewähren.
- 2.3 Der DJV Berlin bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes.
- 2.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der DJV Berlin gegeben falls gemeinnützige und andere Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des DJV Berlin kann werden, wer journalistisch hauptberuflich tätig ist oder nach journalistischer hauptberuflicher Tätigkeit im Ruhestand lebt. Als journalistisch tätig gelten feste

wie freie Mitarbeiter für Presse, Funk, Fernsehen, Pressestellen, Öffentlichkeitsarbeit und elektronische Medien im Sinne des Berufsbildes des DJV. Mitglied kann auch werden, wer über ein Volontariat, ein Studium oder einen anderen Ausbildungsgang zur Journalistin oder zum Journalisten ausgebildet wird. Im Zweifel gelten die Aufnahme Richtlinien des DJV.

- 3.2 Über die Aufnahme in den DJV Berlin entscheidet der Aufnahmeausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe beim Aufnahmeausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Hilft der Aufnahmeausschuss dem Einspruch nicht ab, legt er ihn dem Vorstand vor. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung den Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses sowie die/den abgelehnte/n Bewerber/in zu hören.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt nach dem Beschluss über die Aufnahme mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 3.4 Von einem anderen Mitgliedsverband des DJV an den DJV Berlin überwiesene Mitglieder werden erst nach Bestätigung durch den Aufnahmeausschuss Mitglieder des DJV Berlin. Die Bestätigung muss zeitnah erfolgen. Die Absätze 3.1 bis 3.3 finden entsprechende Anwendung.
- 3.5 Mitglieder anderer DJV Landesverbände können Mitglieder im DJV Berlin werden. Solange sie Mitglied eines anderen Landesverbandes sind, haben sie nur ein Antrags- und Rederecht; sie können an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Die Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres;
 - c) durch schriftliche Überweisung an einen anderen Mitgliedsverband des DJV; die Überweisung kann vom Ausgleich offener Forderungen aus der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden;
 - d) durch Streichung. Sie kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - ohne Stundung und trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist;
 - seinen Verpflichtungen zur Rückzahlung eines vom DJV Berlin gewährten Darlehens trotz Zahlungsfähigkeit nicht nachkommt,sofern das Mitglied auf die drohende Streichung hingewiesen worden ist. Gegen die Streichung kann die oder der Betroffene innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen;

- e) durch Ausschluss. Er kann vom Aufnahmeausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Absatz 3.1 findet entsprechende Anwendung. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - f) aufgrund eines ehrengerichtlichen Verfahrens durch Beschluss des Aufnahmeausschusses. Ausschlussgründe sind:
 - Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen,
 - ein gravierender Verstoß gegen die Berufspflichten oder ein anderer wichtiger Grund.
 - g) Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Ehrengericht schriftlich Einspruch einlegen. Näheres, insbesondere eine Konkretisierung der Ausschlussgründe sowie eine Verfahrensordnung mit Regelungen zur Antragsbefugnis und zur Anhörung, über Befangenheit, Ersatzmitglieder und Rechtsbehelfe, regelt eine Ehrengerichtsordnung. Sie ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 3.7 Über die Streichung oder den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes nach Ziffer 3.6 Buchstaben d) bis f) entscheidet unter den dort jeweils genannten Voraussetzungen anstelle des Vorstandes oder des Aufnahmeausschusses die Mitgliederversammlung.
- 3.8 Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Beschluss Gültigkeit erlangt, der die Mitgliedschaft beendet.
- 3.9 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den DJV Berlin.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Kandidatinnen und Kandidaten für Vorstandsgremien zu nominieren und Anträge zu stellen.
- 4.2 Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Betreuung, insbesondere auf Rechtsauskunft und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des DJV Berlin¹.
- 4.3 Die Mitglieder haben das Recht:
- auf Auskunft durch den Vorstand. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes ist ihnen Einsichtnahme in die schriftlichen Protokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Fachausschüsse zu gewähren. Eine Weitergabe der Informationen an Nichtmitglieder ist nicht gestattet. Dieses Recht ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu Datenschutz und Informationsfreiheit eingeschränkt;

¹ Die Mitgliederversammlung kann in der Beitragsordnung für Presseattachés einen Mitgliedsbeitrag festsetzen, der keinen Rechtsschutz umfasst.

- Einsicht in die Mitgliederlisten zu nehmen, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 9.7 einberufen zu können – der Datenschutz ist sicher zu stellen;
 - Tagesordnungspunkte für Vorstands-, Gesamtvorstands- und die Fachausschuss-Sitzungen sowie für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen;
- 4.4 Bei Arbeitskämpfen haben Mitglieder Rechte nach der DJV–Streikordnung. Soweit Verbandsordnungen des DJV Berlin für Arbeitskämpfe nicht verabschiedet sind, gelten die des DJV sinngemäß auch für Arbeitskämpfe des DJV Berlin.
- 4.5 Die Mitglieder haben die Pflicht:
- die vom Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossenen publizistischen Grundsätze zu beachten;
 - an der Stärkung der Organisation und der Erfüllung ihrer Aufgaben solidarisch mitzuwirken;
 - berufliche Veränderungen anzuzeigen;
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
- 4.6 In Angelegenheiten nach § 2.2 Buchstabe a) haben Mitglieder, die eine verlegerische und/oder eine im tariflichen Sinne vorwiegende arbeitgeberähnliche Tätigkeit ausüben, kein Mitspracherecht. In Zweifelsfällen prüft und entscheidet der Aufnahmeausschuss über ihr Mitspracherecht.

§ 5 Aufnahmeausschuss

- 5.1 Der Aufnahmeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, ihm darf kein Vorstandsmitglied angehören. Drei Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt, drei vom Erweiterten Vorstand berufen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen fünf Jahre Mitglieder des DJV sein und sollen über eine langjährige journalistische Berufserfahrung verfügen.
- 5.2 Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl oder Ernennung und dauert drei Jahre. Bis zu einer Neuwahl oder einer neuen Ernennung bleibt das Mitglied im Amt. Scheidet ein gewähltes oder ernanntes Mitglied während seiner Amtszeit aus, beruft der Erweiterte Vorstand eine/n Nachfolger/in für den Rest seiner Amtszeit.
- 5.3 Der Ausschuss gibt sich bei seiner Konstitution eine Geschäftsordnung und wählt eine/n Vorsitzende/n. Der Ausschuss ist verpflichtet, den Vorstand monatlich über seine Entscheidungen schriftlich zu informieren und der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 6.1 Die Ehrenmitgliedschaft im DJV Berlin kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen angetragen werden, die sich um den DJV Berlin oder um den Journalismus besonders verdient gemacht haben.
- 6.2 Die Ehrenmitglieder können eine/n Sprecherin/Sprecher wählen. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mit Stimmrecht.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- 7.1 Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt und den Mitgliedern bekannt gegeben.
- 7.2 Der Erweiterte Vorstand kann aus aktuellem Grund die Beitragsordnung ändern. Die Änderung muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- 7.3 Der Vorstand kann für die Benutzung von Leistungen und Einrichtungen des Verbandes eine Benutzungs- und/oder Gebührenordnung erlassen. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnung ändern und aufheben.

§ 8 Organe des DJV Berlin

- 8.1 Organe des DJV Berlin sind
- 1.) die Mitgliederversammlung;
 - 2.) der Vorstand;
 - 3.) der Erweiterte Vorstand.
- 8.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwands- und Ausfallentschädigung ausgeübt werden.
- 8.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 8.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Als oberstes Organ des DJV Berlin kann sie in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der übrigen Organe des DJV Berlin fallen, bindende Weisungen erteilen.
- 9.2 Der Mitgliederversammlung werden einmal jährlich der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Bericht des Aufnahmeyausschusses und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, das Ehrengericht, die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, drei Mitglieder des Aufnahmeyausschusses und die Delegierten zum Verbandstag. Gewählt werden können nur Mitglieder des DJV Berlin.
- 9.4 Die Amtszeit der nach § 9.3 Gewählten beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Bis zur Neuwahl bleiben der Gewählten im Amt. Die Amtszeit endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DJV Berlin.
- 9.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen vorzuschlagen und Anträge zu stellen.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Finanz- und Kassenordnung des Verbandes.
- 9.7 Der Termin einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter der Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem Anträge in der Geschäftsstelle vorliegen müssen, verbandsüblich mitgeteilt. Die Mitglieder werden jeweils durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand eingeladen. Hat ein Mitglied der Geschäftsstelle eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, so kann ihm die Einladung mit sämtlichen Unterlagen in elektronischer Form an diese E-Mail-Adresse übermittelt werden, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem DJV Berlin bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind der Einladung beizufügen. In der Einladung ist auf den Stimmenausschluss nach § 10.1 Satz 3 hinzuweisen.
- 9.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
- a) mindestens zehn Prozent der Mitglieder es schriftlich verlangen,
 - b) der Vorstand oder Erweiterte Vorstand es beschließt.

Die schriftliche Einladung hat zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden

Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem DJV Berlin schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 9.9 In der Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder Delegierte vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden, ist zugleich eine entsprechende Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder vorzunehmen. Werden alle Vorstandsmitglieder abgewählt, beginnt mit ihrer Wahl eine neue Amtszeit (§ 9.4: drei Jahre). Gleiches gilt bei Abwahl aller Delegierten.
- 9.10 Kann eine Abberufung oder Wahl nach § 9.8 [jetzt § 9.9] nicht wirksam vorgenommen werden, weil die Abberufung und Wahl nicht auf der Tagesordnung im Einladungsschreiben standen, kann dem Vorstand, einem Mitglied des Vorstandes oder Delegierten das Misstrauen dennoch ausgesprochen werden. Innerhalb von vier Wochen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 9.7 [jetzt § 9.8] stattfinden, die über die Abberufung und Wahl dieser Mandatsträger/innen zu entscheiden hat. Bis zu einer Abberufung bleiben die Mandatsträger/innen, denen das Misstrauen ausgesprochen worden ist, im Amt.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

- 10.1 In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme (§ 3.3 u. 3.4). § 4.6 gilt entsprechend. Mitglieder, die mit einem Monatsbeitrag im Verzug sind, sind nicht stimmberechtigt, sofern im Einladungsschreiben auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.
- 10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- 10.3 Dem Vorstand sollen mindestens drei Frauen angehören. Finden sich nicht genügend Kandidatinnen, kann die Mitgliederversammlung die Quotenregelung mit einfacher Mehrheit aussetzen.
- 10.4 Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in, die/der stellvertretende Vorsitzende getrennt zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. In einem notwendig werdenden zweiten Wahlgang, für den keine neuen Kandidaten benannt werden dürfen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die meisten Stimmen entscheiden.
- 10.5 Die drei Beisitzer/innen für den Vorstand können gemeinsam gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. In einem notwendig werdenden zweiten Wahlgang, für den keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden dürfen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die meisten Stimmen entscheiden.

- 10.6 Die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Delegiertenzahl für den DJV – Verbandstag muss sich aus mindestens 40 Prozent Frauen und Männer zusammensetzen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen bereits zwei Jahre Mitglieder des DJV Berlin sein.
- a) Sie werden jeweils mit getrennten Listen gewählt.
 - b) Ist die Quote erfüllt, werden die restlichen 20 Prozent der Mandate mit jenen besetzt, die bei der Listenwahl nachfolgend die meisten Stimmen unabhängig von der Quote erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
 - c) Übersteigt die Anzahl der Kandidaturen bei Frauen und Männern nicht die zu besetzenden Mandate, kann von vornherein mit einer gemeinsamen Liste gewählt werden.
 - d) Bei den Ersatzdelegierten gilt die erreichte Anzahl der auf eine/n Kandidatin/en abgegebenen Stimmen unabhängig von der Quotenregelung.
- 10.7 Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- 10.8 Bei Beschlussfassungen und Wahlen sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
- 10.9 Über Wahlen und Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, eingereichte Anträge sind mit deren schriftlichen Begründungen dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll unterzeichnen der Leiter der Versammlung und der Geschäftsführer des DJV Berlin, sofern dieser an der Versammlung teilgenommen hat, sonst ein weiteres Mitglied der Versammlungsleitung. Eine zusätzliche akustische Aufzeichnung ist zulässig.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung des DJV Berlin gibt sich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, die/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und drei Beisitzer/ innen. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied im DJV Berlin ist. Sie/er müssen zwei Jahre Mitglieder des DJV sein und sollen über eine langjährige journalistische Berufserfahrung verfügen. Die/der Geschäftsführer/in kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Nimmt ein Vorstandsmitglied die Bestellung zur/zum Geschäftsführer/in an, so endet das Vorstandsamt.
- 11.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Scheiden so viele Vorstandsmitglieder aus, dass der Vorstand nicht mehr nach Satz 1 beschlussfähig ist, so haben die verbliebenen Mitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuuberufen, auf der für die Dauer der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder eine Nachwahl vorzunehmen ist.

- 11.3 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied haftet dem DJV Berlin nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen worden sind.
- 11.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des DJV Berlin und führt die ihn bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes aus.
- 11.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den einzelnen Mitgliedern Geschäftsbereiche zuordnet, seine Arbeitsweise und die Beschlussfassung regelt. § 4.6 gilt entsprechend. Gehört kein Mitglied des Vorstandes dem Rundfunkrat des RBB an, so nimmt der/die Vertreter/in mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 11.6 Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Geschäftsbereiche selbständig. Der Vorsitzende kann Richtlinien für die Geschäftsbereiche vorgeben.
- 11.7 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist die oder der Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden vertreten die/der Stellvertreter/in gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in den DJV Berlin.
- 11.8 Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat bei finanziellen Ausgaben, die nicht durch den Etat gedeckt sind oder Etatpositionen überschreiten, ein Vetorecht. Das Veto kann erst nach drei Tagen auf einer nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes aufgehoben werden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 12.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den gewählten Vorsitzenden der Fachausschüsse, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/inne/n, einem/r Vertreter/in der Ehrenmitglieder und dem Mitglied des DJV Berlin, das dem Rundfunkrat des RBB angehört, falls es nicht dem Vorstand angehört oder kein/e Vorsitzende/r eines Fachausschusses ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 4.6 gilt entsprechend.
- 12.2 Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind:
- Entscheidungen über Einleitung und Form von Arbeitskämpfen,
 - Zustimmung zu Kollektivverträgen,
 - Einsetzen von Fachausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - Nachwahlen von Mitgliedern des Aufnahmeausschusses,
 - Angelegenheiten der Fachausschüsse,
 - Entscheidung über die Geschäftsordnung der Fachausschüsse,

- Berufung von Mitgliedern der Antragskommission zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

- 12.3 Der Erweiterte Vorstand soll drei Mal jährlich zusammentreten.
- 12.4 Er muss auf Beschluss des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Fachausschussvorsitzenden zusammentreten.
- 12.5 Er wird von der oder dem Vorsitzenden des DJV Berlin, einberufen und geleitet, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in.
- 12.6 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die/der Vorsitzende des Aufnahmeausschusses nehmen an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 13 Fachausschüsse und Kommissionen

- 13.1 Die Mitgliederversammlung richtet zur Unterstützung der Verbandsarbeit Fachausschüsse und Kommissionen ein. Solange und soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung über deren Einrichtung getroffen hat, kann der Erweiterte Vorstand über die Einrichtung entscheiden. Einem Fachausschuss darf nur angehören, wer Mitglied im DJV Berlin ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachausschüsse.
- 13.2 Die Fachausschüsse wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende/einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 13.3 Nur Mitglieder des DJV Berlin sind in einem Fachausschuss wahl- und stimmberechtigt. Mitglieder des Vorstandes des DJV Berlin, Angestellte des DJV Berlin und deren Tochtergesellschaften können sich nicht zur Wahl stellen.
- 13.4 Der/die gewählte Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in vertritt den Fachausschuss im entsprechenden Bundesfachausschuss des DJV. Gibt es keinen gewählten Vertreter, kann der Erweiterte Vorstand einen Vertreter/in des DJV Berlin für den betreffenden Bundesfachausschuss bestimmen, er/sie sollte nicht dem Vorstand angehören.
- 13.5 Die Fachausschüsse orientieren sich in Aufgaben und Bezeichnung an den Fachausschüssen des DJV.
- 13.6 Vorstandsmitglieder, vom Vorstand Beauftragte und der/die Geschäftsführer/in können an den Sitzungen der Fachausschüsse und Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 13.7 Mitglieder des DJV können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

§ 14 Ehrengericht

- 14.1 Das Ehrengericht besteht aus zehn Verbandsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen mindestens fünf Jahre Mitglieder des DJV sein und sollen über eine langjährige journalistische Berufserfahrung verfügen.
- 14.2 Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ehrengerichts sind in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrengerichtsordnung geregelt. Sie wird mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindesten drei Kassenprüfer/innen für drei Jahre. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
- 15.2 Sie haben das Recht, die Kasse sowie die Buchungs- und Bilanzunterlagen des Verbandes jederzeit – auch unangemeldet - zu kontrollieren. Sie prüfen auch den dazugehörigen Schriftverkehr und Verträge, die Auswirkungen auf Beschlüsse, Ausgaben und den Etat haben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 17 Geschäftsstelle

- 17.1 Der DJV Berlin hat am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle. Sie kann von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet werden, der/die vom Vorstand eingesetzt wird.
- 17.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann Angestellte/r des DJV Berlin sein. Sie/er ist der/dem Vorsitzenden unterstellt und leitet die Geschäftsstelle nach Vorgaben und Weisungen des Vorstandes. Sie/er berichtet an diese/n und an die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen ihres Geschäftsbereiches.
- 17.3 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Vorgesetzte/r der übrigen Beschäftigten des DJV Berlin.
- 17.4 Der Vorstand stellt die Beschäftigten des DJV Berlin ein und entlässt sie.
- 17.5 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie/er kann an allen Sitzungen der Organe, der Fachausschüsse und Kommissionen des DJV Berlin mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Verbandsordnungen

Alle Verbandsordnungen, die nicht nur die interne Arbeitsweise eines Organs regeln, sondern auch Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen können, sind unverzüglich nach ihrem Beschluss verbandsüblich bekannt zu machen. Sie treten gegenüber den Mitgliedern erst mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 19 Auflösung des Verbandes

19.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

19.2 Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Versammlung, in diesem Fall mit der Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

20.1 Die Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft und müssen unverzüglich den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

20.2 Die Amtsperiode der nach der alten Satzung gewählten Gremien und/oder Vertreter/innen endet spätestens entsprechend den Bestimmungen der alten Satzung.

20.3 Mit Inkrafttreten endet die originäre Mitgliedschaft der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse im Erweiterten Vorstand.

20.4 Die auf das Inkrafttreten nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder des Aufnahmeausschusses gemäß den Bestimmungen der geänderten Satzung. Bis zur Wahl richtet sich die Zusammensetzung des Aufnahmeausschusses nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Bestimmungen. Mit der Wahl nach Satz 1 sind sämtliche bis zur Wahl amtierenden Mitglieder des Aufnahmeausschusses abberufen. Der Erweiterte Vorstand ernennt drei weitere Mitglieder des Aufnahmeausschusses nach den Bestimmungen der geänderten Satzung.

20.5 Die Verbandsordnungen, die bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung erlassen wurden, gelten auch weiter, wenn die Zuständigkeit zum Erlass aufgrund der Satzungsänderung gewechselt hat. Ihre Aufhebung und Änderung richtet sich nach den Bestimmungen der geänderten Satzung.